

3.3.2.2	Kaliumpermanganat	41
3.3.3	Vergiftungen durch Ethylenglykol	42
3.3.4	Vergiftungen durch Blei	45
3.3.5	Vergiftung durch Arsenwasserstoff	48
3.3.6	Vergiftung (Aspiration) nach Feuerspucken	50
3.3.7	Vergiftungen durch Nahrungsmitteltoxine	51
3.3.8	Vergiftungen durch Pflanzen	53

4 Anhang

4.1	Spektrum der Mitteilungen bei Vergiftungen	57
4.1.1	Mitteilungen bei Vergiftungen – Meldungen durch die BG und Unfallversicherungsträger Zeitraum 01.08.1990-31.12.2003	57
4.1.2	Mitteilungen bei Vergiftungen ohne Meldungen durch die BG und Unfallversicherungsträger Zeitraum 01.08.1990-31.12.2003	62
4.2	Meldeformular	67
4.3	Verzeichnis der Giftinformationszentren	70
4.4	Pressemitteilungen des BfR 2003 zu toxikologischen Sachverhalten	71

1. Einleitung

1.1 Die Grundlage unserer Arbeit

Für die Bundesrepublik Deutschland hat der Gesetzgeber mit dem Chemikaliengesetz (ChemG) eine Grundlage geschaffen, um Menschen und die Umwelt vor schädlichen Wirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen, insbesondere sie erkennen zu machen, sie abzuwenden und ihnen vorzubeugen" (nach § 1 ChemG).

Das Erkennen von schädlichen Einwirkungen auf den Menschen ist eine wichtige Aufgabe des Bundesinstituts für Risikobewertung und Voraussetzung dafür, Schadwirkungen abzuwenden oder ihnen vorzubeugen. Da viele gefährliche Stoffe nicht wie Arzneimittel systematisch am Menschen geprüft werden können, ist eine Extrapolation aus tiertoxikologischen Daten zur Abschätzung gesundheitlicher Auswirkungen auf den Verbraucher erfolgen. Für eine realistische Einschätzung der Gefährdung der menschlichen Gesundheit gewinnt die Bewertung humantoxikologischer Daten, wie sie aus der Auswertung von Vergiftungen beim Menschen gewonnen werden können, zunehmende Bedeutung. Der Gesetzgeber hat deshalb am 1. August 1990 bei der ersten Novellierung des ChemG (§ 16e) eine Meldepflicht für Vergiftungen durch die behandelnden Ärzte ein-

Jeder Arzt, der zur Behandlung oder Beseitigung der Folgen von Erkrankungen durch gefährliche Stoffe oder Produkte hinzugezogen wird, ist verpflichtet, der Zentralen Erfassung für Vergiftungen, gefährliche Stoffe und Zubereitungen, Umweltmedizin im Bundesinstitut für Risikobewertung wesentliche Informationen über das Vergiftungsgeschehen mitzuteilen.

Ein seit dem 1. September 1996 (Änderung der Giftinformationsverordnung) erleichtertes Meldungsverfahren hat zur Verbesserung des Meldewillens beigetragen.